

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kommission für Expertisen und Bewertungen KEB (AGB KEB)

für die Durchführung einer Dienstleistung durch Mitglieder der unabhängigen Kommission für Expertisen, Bewertungen und Schätzungen.

1. Auftragserteilung

- 1.1 Grundsätzlich kann jedermann an die KEB gelangen und sie mit der Bearbeitung von Fachfragen und/oder Fachproblemen beauftragen. Dem Sekretariat der KEB steht jedoch das Recht zu, Aufträge oder Weiterbearbeitungen von Aufträgen ohne Angaben von Gründen abzulehnen oder auszusetzen.
- 1.2 Das Sekretariat der KEB weist die eingehenden Aufträge einem geeigneten Sachverständigen der KEB zur Bearbeitung zu.
- 1.3 Der Auftrag muss mit dem Auftragsformular der KEB erfolgen. Der Auftrag wird rechtsgültig, wenn die Vorauszahlung geleistet wird. Gleichzeitig anerkennt der Auftraggeber die AGB KEB und die jeweils gültigen Tarife.
- 1.4 Der vom Sekretariat der KEB ausgewählte Sachverständige nimmt mit dem Auftraggeber direkt Kontakt auf.

2. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 2.1 Der Auftraggeber bestimmt den Umfang des Auftrages nach seinem Ermessen. Es steht dem Auftraggeber zu, Einschränkungen vorzugeben.
- 2.2 Der Auftraggeber hat das Recht, den ihm zugewiesenen Sachverständigen ohne Angabe von Gründen abzulehnen und den Auftrag jederzeit schriftlich zu widerrufen, wobei er für die bereits angefallenen Kosten vollumfänglich aufzukommen hat.
- 2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Sachverständigen alle notwendigen und gewünschten Unterlagen und Informationen rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er informiert ihn unaufgefordert über alle Vorgänge, die für die Erledigung des Auftrages von Bedeutung sein können.

3. Rechte und Pflichten des Sachverständigen

- 3.1 Der Sachverständige führt seinen Auftrag unter Beachtung der Gesetze, Normen und den Regeln der Handwerkskunde unparteiisch und mit bestem Wissen und Gewissen durch.
- 3.2 Der Sachverständige ist den Weisungen des Auftraggebers insoweit nicht unterworfen, als diese zur inhaltlichen Unrichtigkeit bei der Auftragserfüllung führen.
- 3.3 Der Sachverständige darf nach seinem Ermessen zur Durchführung des Auftrages geeignete Hilfskräfte beiziehen und deren Kosten verrechnen.
- 3.4 Die Einschaltung von weiteren Sachverständigen oder Fachleuten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Sachverständige haftet nicht für die Tätigkeit und Ergebnisse solcher beigezogener Sachverständiger und Fachleute.
- 3.5 Terminabsprachen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

4. Urheberrecht

- 4.1. Der Sachverständige hat an dem von ihm verfassten Werk (Gutachten, Bewertungen, Schätzungen etc.) das Urheberrecht.
- 4.2 Der Auftraggeber darf dieses Werk nur zum festgelegten Zweck verwenden. Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur mit vorgängig schriftlicher Genehmigung des Sachverständigen gestattet.

5. Schweigepflicht

- 5.1 Der Sachverständige sowie die Mitarbeitenden des Sekretariates der KEB verpflichten sich zur Verschwiegenheit über den Auftrag als auch dessen Ergebnis.
- 5.2 Objektive Erkenntnisse aus der Auftragserfüllung darf der Sachverständige in neutraler Form für seine berufliche Tätigkeit insoweit verwenden, als dadurch kein Rückschluss auf den Auftraggeber möglich ist.
- 5.3 Im Übrigen ist der Sachverständige zur Offenbarung nur befugt, soweit er aufgrund gesetzlicher Vorschriften dazu verpflichtet ist oder der Auftraggeber ihn ausdrücklich von der Schweigepflicht entbindet.

6. Vergütung

- 6.1 Die Vergütung richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifen der KEB und den vertraglichen Vereinbarungen.
- 6.2 Neben der Vergütung der Tätigkeit hat der Sachverständige Anspruch auf Ersatz der entstandenen Aufwendungen.
- 6.3 Die volle Vergütung wird mit Abschluss des Auftrages, namentlich mit der Übergabe des Gutachtens oder der Schätzung fällig. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
- 6.4 Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Sekretariat der KEB und der Rechnungsbetrag kann nur an dieses rechtsgültig bezahlt werden. Eine direkte Vergütung an den Sachverständigen führt nicht zum Untergang der Forderung.

7. Haftung

- 7.1 Der Sachverständige sowie die Mitarbeitenden des Sekretariates der KEB haften bei mangelhafter Leistung nur für berechnete und unverzüglich schriftlich geltend gemachte Mängel. Mit Ausnahme deliktischen Handelns steht dem Auftraggeber lediglich ein Anspruch auf kostenlose Nachbesserung bzw. Nachlieferung zu.
- 7.2 Ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art für direkte oder indirekte Schäden (z.B. Folgeschäden, entgangener Gewinn oder Verzugsschäden).

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 8.1 Das Rechtsverhältnis untersteht Schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Aarau.